

Teil F

Haftung und Versicherungen

Beispiel

In einer Grafenberger Villa in der Nähe des Düsseldorfer Rochusclubs verschüttete eine der von einem Party-Service gestellten Servierkräfte ein Glas Rotwein. Durch dieses Malheur wurde der cremefarbene Hochflor-Teppichboden verunreinigt. Da die Flecken nicht entfernt werden konnten, ließ der Gastgeber den gesamten Teppich, insgesamt 95 m für einen Preis von 41000 DM (ca. 21000 Euro), erneuern. In dieser Höhe rechnete der Gastgeber mit der Forderung des Party-Services von 50000 DM (ca. 26000 Euro) auf. Daraufhin klagte der Party-Service vor dem Landgericht Düsseldorf. Der mit dem Austausch des Bodenbelages beauftragte Raumausstatter erklärte als Zeuge, dass eine Beseitigung des Rotweinflecks oder eine stückchenweise Ausbesserung des Teppichs unmöglich gewesen sei.

I. Einführung

Dieser Fall zeigt, dass bei Veranstaltungen kleine Unaufmerksamkeiten einen **beträchtlichen Schaden** verursachen können. In der Regel ist der Veranstalter auch für das Verhalten seiner Organe (§ 31 BGB) und seiner Mitarbeiter und Beauftragten (Erfüllungsgehilfen, § 278 BGB; Verrichtungsgehilfen, § 831 BGB) verantwortlich. 730

Dieses Kapitel soll dem Veranstalter bzw. der beauftragten Eventagentur einen Überblick über Schadensquellen, Risiken und Haftungsgrundlagen sowie über Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung, des Haftungsausschlusses und der Versicherung geben. Außerdem wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit beleuchtet.

Abb. 40: Haftungsrisiken bei Events

Gefahrenquellen	Praxisbeispiel
Location	Tribüneneinsturz Hillsborough-Stadion
Event	Flugschaukatastrophe Ramstein
Besucher, Zuschauer, Publikum	Tote Hosen Konzert Rheinstadion
Wetter	Sturm bei Open Air Festivals
Dritte	Monica Seles Hamburger Rothenbaum

⇒ **Praxistipp:** Haftungsrisiken können unterschiedlichster Natur sein. Wichtig ist, dass sich der Veranstalter vor der Veranstaltung gedanklich mit möglichen Risiken der von ihm geplanten Veranstaltung auseinandersetzt. Anschließend kann er durch Risk Management entscheiden, wie er den Risiken begegnet.¹

Veranstalter ist nach Definition des Bundesgerichtshofes **derjenige der die organisatorische und finanzielle Verantwortung für einen Event trägt.**² Bei Corpo- 730a

1 Siehe zum Risk Management auch Rz. 805 ff.

2 BGH v. 29.4.1970 – I ZR 30/68, NJW 1970, 2060 = GRUR 1971, 46 mit Anmerkung.

rate Events fallen diese beiden Verantwortungsbereiche auch häufig auseinander. So ist der Kunde, in dessen Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird für die finanzielle Seite zuständig, während eine beauftragte Eventagentur den organisatorischen Part ausfüllt. Sind für einen Veranstaltungsteilnehmer beide Seiten und ihre Verantwortungsbereiche erkennbar, hat er im Falle einer während der Veranstaltung erlittenen Rechtsverletzung die Wahl, ob er den Kunden oder die Agentur oder beide nebeneinander als Gesamtschuldner in Anspruch nimmt.

- 730b Der Veranstalter hat für die Sicherheit der Zuschauer ebenso zu sorgen wie für diejenige der auftretenden Künstler und der Anlieger, wobei nur Letztere auf Deliktsansprüche beschränkt sind, während sich Zuschauer und Künstler daneben auf die Vertragshaftung stützen können, ohne dass dies Auswirkungen auf Inhalt und Umfang der Sicherungspflichten hätte.
- 730c Die **Anlieger** sind vor veranstaltungstypischen Begleiterscheinungen zu schützen, z.B. vor Schäden, die Besucher anlässlich eines Flugtages auf dem benachbarten Grundstück anrichten, obwohl das für sie bestimmte Flughafengelände genügend Platz bot. Entscheidend ist in jedem Fall, ob eine Gefährdung durch das Verhalten der Besucher nahe liegt.³
- 730d Allerdings ist die Rechtsprechung nicht einheitlich. Während das vereinzelte verkehrswidrige Parken auf Nachbargrundstücken von Besuchern eines Naherholungszentrums nicht zum Schadensersatz des Veranstalters bzw. Betreibers führen soll,⁴ wird die Haftung bei Beschädigung eines parkenden Kfz durch Wachsflecken infolge einer traditionellen karnevalistischen Veranstaltung⁵ ebenso bejaht wie bei Beschädigung von Baucontainern während einer Rave-Veranstaltung.⁶ Da die Inanspruchnahme fremden Eigentums zu eigenem Nutzen über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht und Ansprüche aus § 906 ausscheiden, ist eine weitgehende Haftung des Veranstalters für erkennbares Fehlverhalten der Teilnehmer im Ergebnis richtig.

Beispiel

Das Anbringen eines gut lesbaren Hinweisschildes am Eingang einer gegen ein Entgelt nutzbaren Parkfläche mit der Aufschrift: „Die Parkplätze werden überwacht“ ist ein Umstand, der nach Auffassung des OLG den Willen des Betreibers erkennbar macht, über das Zurverfügungstellen eines Parkplatzes hinaus durch geeignete Kontrollmaßnahmen den Kunden vor rechtswidrigen Zugriffen Dritter zu schützen. Im Hinblick auf die daraus resultierende Verpflichtung zur schadensfreien Rückgabe des Fahrzeugs aus der Obhut kommen die Regelungen des Verwahrungsrechtes zur Anwendung.⁷

- 730e Der Veranstalter von Freizeitevents hat mit dem **typischen Freizeitverhalten** von Besuchern zu rechnen, die durch Darstellungen oder Attraktionen in ihrer Aufmerksamkeit abgelenkt werden. Auch muss der Veranstalter mit betrunke-

3 BGH v. 2.10.1979 – VI ZR 245/78, NJW 1980, 223.

4 OLG Karlsruhe, VersR 1982, 452.

5 LG Köln, VersR 1990, 991.

6 LG Hamburg v. 30.10.1997 – 309 S 26/97, NJW 1998, 1411f.

7 OLG Karlsruhe v. 14.7.2004 – 1 U 46/04, OLGR 2004, 473.

nen⁸ oder in Rauschzustand befindlichen Personen rechnen. Nach Ansicht des BGH ist vor allem aber ist dem **massenpsychologischen Effekt** Rechnung zu tragen, der zur Enthemmung des Individuums beiträgt.⁹ Den Veranstalter einer Massenveranstaltung trifft die Pflicht zur Sicherung des Zu- und Abgangs der Besucher,¹⁰ dies gilt auch im Hinblick auf Gefahren für Nachbargrundstücke, die von Zuschauern, die Abgrenzungen umgehen oder überwinden, ausgehen.¹¹

Der Veranstalter hat daher **Sicherungen** zum Schutz der Teilnehmer der Veranstaltung, aber auch der Anlieger oder Dritter zu ergreifen. Die daran zu stellenden Anforderungen hängen von der Art der Veranstaltung, der Zahl der erwarteten Besucher und ihrer Enthemmung während der Veranstaltung ab. Veranstalter einer Technomusikfeier mit Alkoholausschank müssen mit einer weitgehenden Enthemmung der Besucher und dadurch erheblich steigenden Gefahr der Fremd- und Selbstgefährdung rechnen. Seichte Wasserbassins, die keine Kopfsprünge von der Einstiegsleiter erlauben, dürfen beispielsweise bei einer solchen Veranstaltung nicht aufgestellt werden.¹² Hysterischen und panikartigen Massenreaktionen muss durch Organisations- und Absperrmaßnahmen vorgebeugt werden, zB durch besondere Ordnerdienste, Trennung von rivalisierenden Zuschauergruppen.¹³

730f

Beispiel

Beim Chicago-Marathon im Oktober 2007 setzten Temperaturen von mehr als 30 Grad Celsius den Marathonläufern derartig zu, dass es zum kollektiven Kollaps kam. Innerhalb der ersten 3 1/2 Stunden des Rennens kletterten die Temperaturen um 11 Grad. Der Veranstalter forderte alle Teilnehmer zum normalen Gehen auf. Alle Teilnehmer, die noch nicht die Halbmarathon-Marke passiert hatten, sollten aufgeben. An den Verpflegungsstationen kamen die Helfer nicht mehr mit dem Auffüllen der Wasserbecher nach. Als ein 35-jähriger Teilnehmer starb und ca. 350 andere Läufer kollabierte, brachen die Veranstalter das Rennen ab. Die Lokalzeitung Chicago Tribune sprach von „Läufer-Folter“. Im April 2007 war bereits der Rotterdam-Marathon bei 25 Grad gestoppt worden, weil 14 Läufer und 19 Zuschauer kollabierten.

Die Pflichten betreffen nicht nur den Ablauf der Veranstaltung, sondern auch die bauliche Gestaltung und den Zustand des Veranstaltungsgeländes, soweit der Veranstalter darauf Einfluss hat. So muss der Besucher indes bei Volksfesten mit Bodenunebenheiten¹⁴ sowie generell bei Veranstaltungen mit auf dem Bo-

730g

8 BGH, VersR 1965, 515; OLG Frankfurt, VersR 1973, 1124f.; OLG München v. 17.3.1995 – 32 W 3051/94, NJW-RR 1995, 1113; OLG München v. 18.4.1996 – 19 U 5469/95, VersR 1997, 1250.

9 BGH v. 2.10.1979 – VI ZR 245/78, NJW 1980, 223; BGH v. 16.2.1959 – III ZR 199/57, MDR 1959, 466.

10 BGH v. 21.11.1989 – VI ZR 236/89, NJW 1990, 905.

11 BGH v. 2.10.1979 – VI ZR 245/78, NJW 1980, 223

12 OLG München v. 17.3.1995 – 32 W 3051/94, NJW-RR 1995, 1113; weniger restriktiv aber OLG München v. 18.4.1996 – 19 U 5469/95, VersR 1997, 1250; kritisch dazu *Steike*, Das Wasserbassin in der Diskothek – Verkehrssicherungspflichten eines Diskoun-ternehmers, VersR 1994, 911 (914).

13 OLG Düsseldorf, VersR 1980, 1147f.; OLG Düsseldorf v. 4.3.1994 – 22 U 209/93, SpuRt 1994, 146f.

14 OLG Celle v. 5.8.1992 – 9 U 135/91, VersR 1992, 1417f.; LG Freiburg, VersR 1976, 101 LS.

279

den befindlichen Abfall rechnen.¹⁵ Gegenstände, die Stolpergefahren auslösen, wie elektrische Versorgungskabel, müssen gesichert werden, hilfsweise ist vor ihnen zu warnen.¹⁶ Auch der Zu- und Abgang zum Veranstaltungsort ist vom Veranstalter zu sichern, zB durch eine Beleuchtung zum Parkplatz des Geländes, insbesondere hat er für eine ordnungsgemäße Lenkung der Verkehrsströme in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes zu sorgen.¹⁷ Massenveranstaltungen erfordern die Einrichtung adäquater **Ordnungs- und Sanitätsdienste**.

- 730h Der Veranstalter einer **Ausstellung**, der auf dem Ausstellungsgelände Zelte als Ausstellungsräume aufstellen lässt, ist verkehrssicherungspflichtig, da er derjenige ist, der die Gefahrenquelle eröffnet.¹⁸ Ist er aber befugt, den Verkehr in seinem räumlichen Herrschaftsbereich zu beschränken und macht er davon durch Absperrungen, Verbotschilder oder in ähnlicher geeigneter Weise Gebrauch, dann trifft ihn prinzipiell auch nur eine entsprechend begrenzte Verkehrssicherungspflicht; gegenüber den von ihm nicht zum Verkehr zugelassenen, unbefugten Personen ist er idR nicht gehalten, zusätzliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.¹⁹ Jedenfalls gegenüber Erwachsenen kommt der verkehrssicherungspflichtige Veranstalter seiner Pflicht dadurch nach, dass er für Ausstellungszelte entsprechende Hinweis- und Verbotstafeln aufstellt. Eine Sperrung sämtlicher Zu- und Abfahrtswege ist wegen des Lieferverkehrs unzumutbar.²⁰
- 730i Manche Arten von Veranstaltungen bergen besondere Risiken. So kam es bei der Veranstaltung von sog. **Schaumpartys** immer wieder zu Verletzungen und sogar Toten.

Beispiel

Im Jahr 2003 kam es im niederbayerischen Ergolding bei einer Schaumparty in einer Hüpfburg zu einem schweren Unfall. Etwa 50 Kinder im Alter zwischen 4 und 15 Jahren stürmten damals eine mit Schaum gefüllte Hüpfburg in einem Schwimmbad. Das aufblasbare Konstrukt stürzte unter dem Ansturm ein. Bei der anschließenden Panik rutschten mehrere Kinder aus und stürzten übereinander. Dabei atmeten die Kinder den Schaum ein und verschluckten ihn. Dabei kam es zu Verätzungen, Augenreizungen und Atembeschwerden. 38 Kinder und ein zu Hilfe eilender Feuerwehrmann wurden verletzt.

Im Juli 2008 starben in Antalya/Türkei drei Touristen bei einer Schaumparty, zwei wurden schwer verletzt, als ein Mitarbeiter des Veranstalters, der die Schaummaschine bediente, stürzte und dabei die Maschine umriss.

Im August desselben Jahres mussten vier Mitglieder einer katholischen Jugendgruppe ins Krankenhaus gebracht werden, als bei einer Schaumparty in einer Schützenhalle bei Mars-

15 OLG Köln v. 29.11.1993 – 12 U 83/93, MDR 1994, 780.

16 OLG Celle v. 5.8.1992 – 9 U 135/91, VersR 1992, 1417f.

17 BGH v. 21.11.1989 – VI ZR 236/89, NJW 1990, 905.

18 OLG Düsseldorf v. v. 6.11.1998 – 22 U 95/98, NJW-RR 1999, 672f. unter Verweis auf BGH v. 5.11.1992 – III ZR 91/91, NJW 1993, 1647 = MDR 1993, 517.

19 BGH v. 27.1.1987 – VI ZR 114/86, NJW 1987, 2671f.; BGH v. 11.12.1984 – VI ZR 292/82, NJW 1985, 1078f.; OLG Düsseldorf v. 6.11.1998 – 22 U 95/98, NJW-RR 1999, 672f.

20 OLG Düsseldorf v. 6.11.1998 – 22 U 95/98, NJW-RR 1999, 672f.

berg/Gütersloh bei den Teilnehmern Husten und Atemwegsbeschwerden auftraten. Weitere Teilnehmer wurden ambulant versorgt. Erste Ermittlungen ergaben, dass das zur Produktion des Schaums verwendete Seifenkonzentrat von den Betreuern wohl nicht ausreichend verdünnt wurde. Die Polizei stellte die Schaummaschine und die Behälter mit dem Schaummittel sicher und nahm Ermittlungen wegen fahrlässiger Körperverletzung auf.

Haftender Pflichtenträger ist primär der Veranstalter des jeweiligen Ereignisses,²¹ daneben aber auch der Eigentümer der jeweiligen Festhalle oder der Freifläche, in bzw. auf der die Veranstaltung stattfindet. Dessen Verantwortlichkeit beschränkt sich allerdings auf seinen eigenen Zuständigkeitsbereich, insbesondere auf die bauliche Sicherheit der überlassenen Anlagen, während er nicht dafür zu sorgen hat, dass bei einer Musikveranstaltung die im Interesse des Gesundheitsschutzes gebotenen Schallpegel nicht überschritten werden.

Beispiel

Den Gaststättenbetreiber, der das Präsidium einer Festveranstaltung auf einem nach hinten offenen Podium von 80 cm Höhe sitzen lässt, trifft nach Ansicht des OLG Celle eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht gegen das Absturzrisiko, das sich angesichts der baulichen Gegebenheiten (Stuhlabstand zur rückwärtigen Podiumskante (0,40 bis 0,50 m) im Falle einer Augenblicksunaufmerksamkeit verwirklichen kann.²²

Veranstalter und damit verkehrssicherungspflichtig ist nach einer Entscheidung des OLG Rostock nur, wer die Veranstaltung organisiert und durchführt. Überlässt eine Kommune einem Verein die Organisation und Durchführung, wird sie nicht dadurch verkehrssicherungspflichtig, dass sie sich als Veranstalter bezeichnet, tatsächlich aber nur die sog. Schirmherrschaft übernimmt.²³

II. Event und Haftungsrecht

Die Rechtsprechung hat folgende **Orientierungsformel** für eine Haftung entwickelt: 731

„Es sind diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren von Dritten tunlichst abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer oder bei nicht ganz fern liegender bestimmungswidriger Benutzung drohen.“

In der Regel haftet derjenige, der eine ihm obliegende Pflicht (**Sorgfalts- bzw. Verkehrssicherungspflicht**) gegenüber einem anderen schulhaft verletzt und dadurch einen Schaden verursacht. Im Wesentlichen sind drei Schadensarten zu unterscheiden: 732

21 BGH v. 13.3.2001 – VI ZR 142/00, NJW 2001, 2019 f.; OLG Zweibrücken v. 26.8.1999 – 6 U 40/98, OLGReport 2000, 530; OLG Karlsruhe v. 30.3.2000 – 19 U 93/99, JZ 2000, 789 m. Ann. *Stadler/Benschling*; OLG Koblenz v. 13.9.2001 – 5 U 1324/00, NJW-RR 2001, 1604 f.= VersR 2003, 336; OLG Hamm v. 29.10.2001 – 13 U 146/01, MDR 2002, 518, VersR 2003, 335; LG Trier v. 29.10.1992 – 3 S 191/92, NJW 1993, 1474.

22 OLG Celle v. 3.12.2003 – 9 U 109/03, OLGReport 2004, 179.

23 OLG Rostock v. 23.10.2003 – 1 U 182/01, OLGReport 2004, 302.